

I

Res – Die Sachen: Begriff und Arten

Kurzfälle

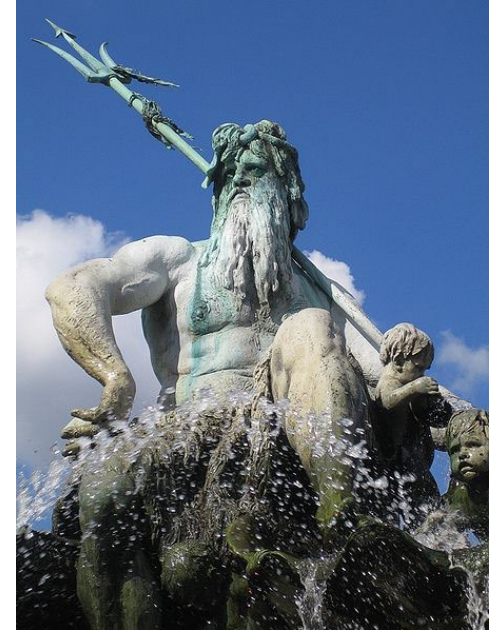
Kurzfälle

1) Ausgangslage:

Paulus findet im Tempel des Neptun eine goldene Statue desselben. Er verkauft sie dem Justus.

Wie ist die Rechtslage?

Neptunbrunnen,
Berlin



Kurzfälle

2) Weitere Fragen:

- > ***Welche Arten von res gab es im römischen Recht?***
 - > ***Warum sind diese Unterscheidungen von Bedeutung?***
-

Die Sachen als Gegenstand des Eigentums und des Besitzes – Das Eigentum



Piazza Armerina, Sizilien

Honsell-Fargnoli:
§§ 14. II, 17. - 18.

Prof. Dr. Iole Fargnoli
Materialien im Internet:
www.roma.unibe.ch

Übersicht der heutigen Vorlesung

> **Definition des Eigentums**

- im ZGB,
- im römischen Recht,
 - ziviles und prätorisches Eigentum
 - die *rei vindicatio*.

> **Miteigentum**

> **Umfang des Eigentums**

- die Früchte,
 - das Zugehör.
-

Eigentum im ZGB

- > Keine theoretische Definition.
 - > Art. 641 ZGB:
 - 1) Verfüugungsmacht über eine Sache;
 - 2) Ausschliessungsmacht:

Befugnis, die Sache von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.
 - > Wirkung *erga omnes*.
-

Schranken des Eigentums im ZGB

- > Art. 641 ZGB: «Schranken der Rechtsordnung».
 - > Diese Schranken beruhen entweder auf Gesetz (vgl. Art. 2 Abs. 2 ZGB) oder auf dinglichen / obligatorischen Rechten von Drittpersonen an der Sache.
-

D. 6.1.49. 1 (Celsus 18 digestorum)

- > *Meum est, quod ex re mea superest, cuius vindicandi ius habeo.*
 - > Mein Eigentum ist, was meinem Vermögen zugehörend körperlich sich vorfindet, und hinsichtlich dessen mir das Recht zusteht, zu vindizieren.
-

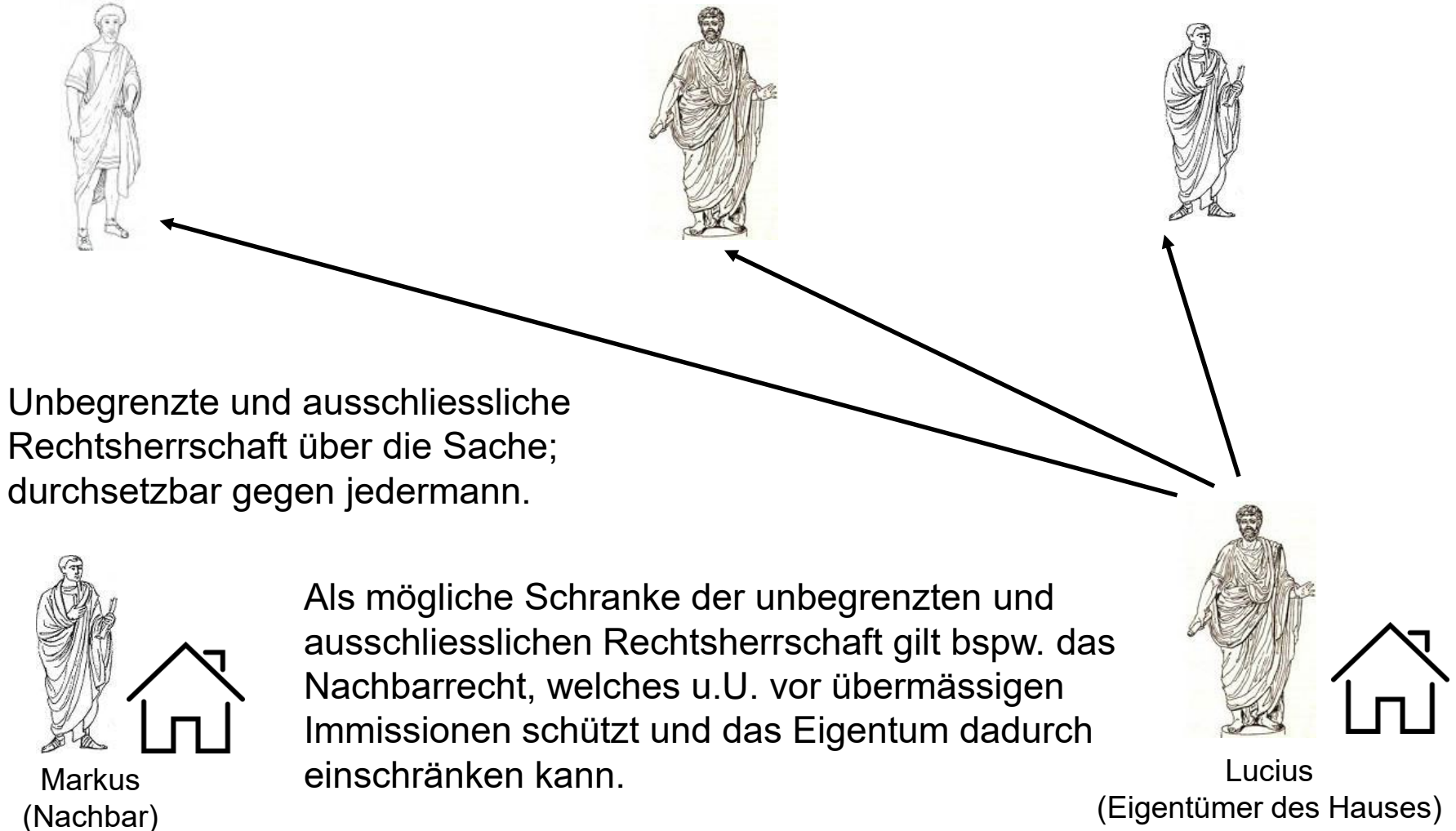
Cic. De officiis (Vom pflichtgemässen Handeln), 2,78

- > (...) *Id enim est proprium, ut supra dixi, civitatis atque urbis, ut sit libera et non sollicita suae rei cuiusque custodia.*
 - > (...) Denn das ist, wie ich oben sagte, die eigentliche Aufgabe einer Bürger- und Stadtgemeinde, dass jeder seine eigene Sache frei und ungefährdet aufbewahrt.
-

Eigentum im römischen Recht (I)

- > Das Eigentum ist die unbegrenzte und ausschliessliche Rechtsherrschaft über eine Sache.
 - > Der Eigentümer kann sein Recht gegen jedermann geltend machen.
 - > Schrankenlosigkeit und Individualismus?
-

Eigentum im römischen Recht (II)



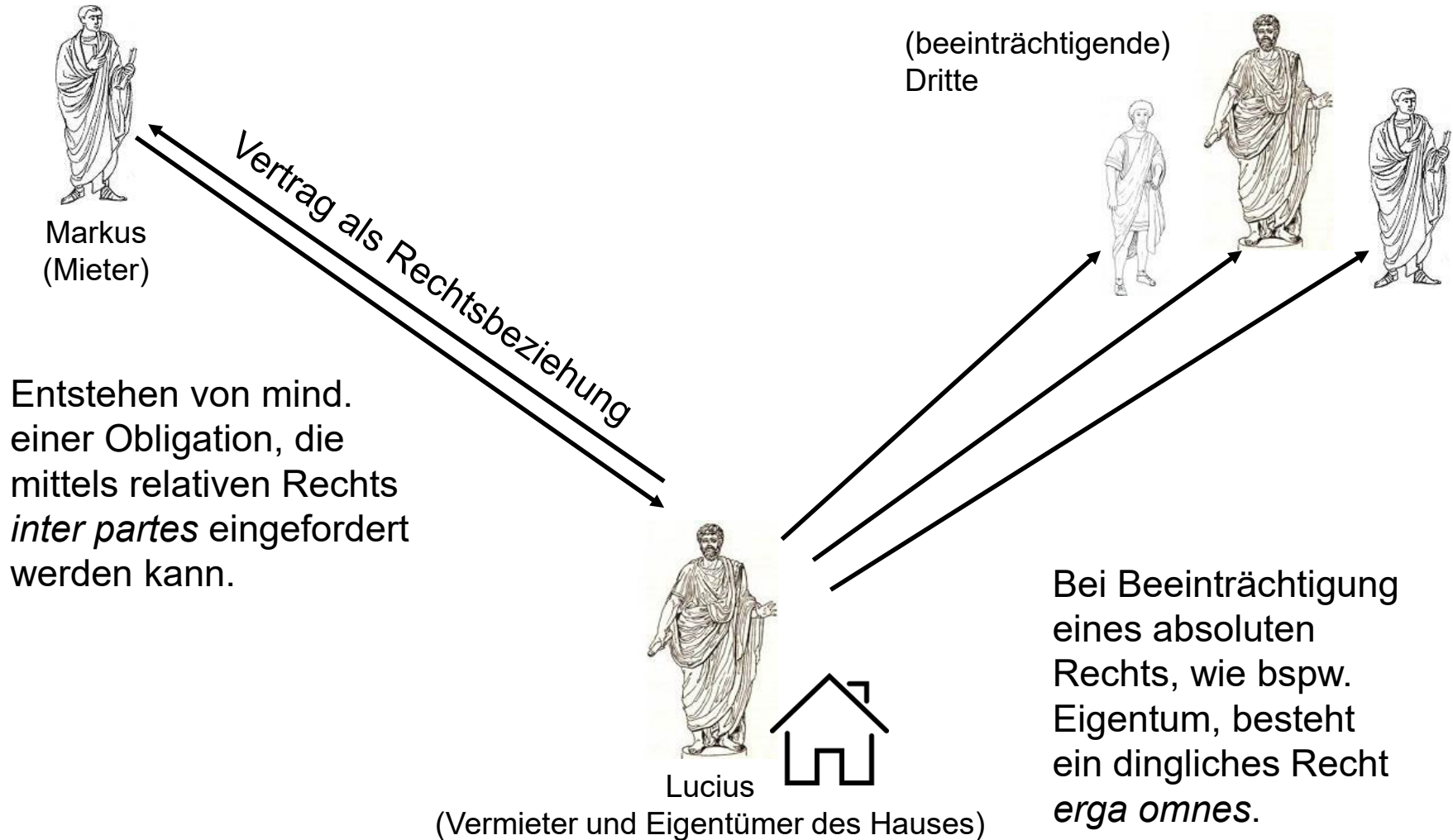
Gai. 4.2-3.

- > *In personam actio est, qua agimus cum aliquo, qui nobis vel ex contractu vel ex delicto obligatus est, id est cum intendimus DARE FACERE PRAESTARE OPORTERE. In rem actio est, cum aut corporalem rem intendimus nostram esse, aut ius aliquod nobis competere, velut utendi aut utendi fruendi, eundi agendi aquamve ducendi vel altius tollendi prospiciendive.*
 - > Die **actio in personam** ist die Klage, mit der wir gegen jemanden vorgehen, der uns entweder aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung verpflichtet ist. Dies bedeutet, dass wir einen Anspruch geltend machen, aufgrund dessen jemand uns ÜBERTRAGEN, ETWAS TUN oder LEISTEN muss. Die **actio in rem** ist die Klage, mit welcher wir entweder eine körperliche Sache als die unsere oder aber ein subjektives Recht als uns zustehend beanspruchen: so beispielsweise das Recht auf den Gebrauch, auf die Nutzniessung einer Sache, ein Wegrecht, ein Recht auf den Viehtrieb oder ein Durchleitungsrecht, oder schliesslich ein Höherbaurecht oder eine Aussichtsdiensbarkeit.
-

Dingliche und obligatorische Rechte und das aktionenrechtliche Denken (I)

- > Die dinglichen Rechte bestehen vom Rechtssubjekt ausgehend gegenüber jedermann; sie wirken *erga omnes* und werden durch die *actiones in rem* verteidigt.
 - > Die obligatorischen oder relativen Rechte bestehen nur gegenüber der verpflichteten Person und werden durch die *actiones in personam* verteidigt.
-

Dingliche und obligatorische Rechte und das aktionenrechtliche Denken (II)



Gai. 2.40

- > *Quo iure etiam populus Romanus olim utebatur: aut enim ex iure Quiritium unusquisque dominus erat, aut non intellegebatur dominus. Sed postea divisionem accepit dominium, ut alius possit esse ex iure Quiritium dominus, alius in bonis habere.*
 - > Und so handhabten einst auch die Römer das Recht (des Eigentums): jeder war nämlich entweder Eigentümer nach *ius civile* oder er wurde nicht als Eigentümer anerkannt. Später aber vollzog sich eine Teilung des Eigentums, so dass einer Eigentümer nach quiritischem Recht sein kann, ein anderer dieselbe Sache *in bonis* hat.
-

Erscheinungsformen des Eigentums

- > ***Dominium ex iure Quiritium*** (quiritisches **Eigentum**) ist den römischen Bürgern vorbehalten und nur an beweglichen Sachen und italischen Grundstücken möglich.
 - > Wenn die Voraussetzungen des quiritischen Eigentums nicht erfüllt sind, heisst der Prätor einen Rechtsschutz gut: Das **prätorische** oder bonitarische (= ***in bonis habere***) **Eigentum**.
 - > An den Provinzialgrundstücken hat man eine eigentumsartige Sachherrschaft anerkannt (**Provinzialeigentum**).
-

Rei vindicatio

- > Es ist die Klage des zivilen Eigentümers gegen den Nichteigentümer auf Herausgabe der Sache.
 - > Sie steht nur dem **zivilen** Eigentümer zu.
 - > Ziel ist, die Frage der Herrschaftsmacht über die Sache zu klären.
-

Klageformel der *rei vindicatio*

- > *Si paret ea res qua de agitur ex iure Quiritium AⁱAⁱ esse, neque ea res (arbitrio tuo) A^oA^o restituetur, quanti ea res erit, tantam pecuniam iudex N^mN^m A^oA^o condemnato, si non paret absolvito.*
 - > Wenn es sich erweist, dass diese Sache, um die es hier geht, nach quiritischem Recht Eigentum des Aulus Agerius ist und diese Sache – nachdem du sie geschätzt hast auf richterliche Aufforderung hin (vor der Urteilsfällung) – nicht zurückgegeben worden ist: Wieviel diese Sache wert sein wird, auf ebendiese Summe soll der Richter den Numerius Negidius dem Aulus Agerius verurteilen; falls es sich nicht erweist, soll er freisprechen.
-

Miteigentum

- > Das früh-römische Recht kennt das *consortium ercto non cito*: gemeinschaftliche Berechtigung ohne Bestimmung der einzelnen Anteile.
 - > Klassisch ist die *communio*: Miteigentum nach Bruchteilen; jedem Eigentümer steht durch Teilungsklage (*actio communi dividundo*) die Aufhebung des Eigentums frei.
 - > Als Miteigentümer kann man auch alleine den dinglichen Schutz der *rei vindicatio* erheben.
-

D. 22.1.28 pr. (Gai. 2 *res cottidianae*)

- > *In pecudum fructu etiam fetus est sicut lac et pilus et lana (...).*
 - > Unter den Begriff der Frucht eines (Mutter-)Tieres fällt ebenso das Junge wie auch die Milch, die Haare und die Wolle (...).
-

Umfang des Eigentums: Die Früchte

- > Natürliche Früchte sind die natürlichen Erträgnisse einer Sache (heute Art. 643 ZGB).
 - > Sie sind Bestandteile der Muttersache, solange sie mit ihr verbunden sind.
 - > Mit Trennung sind sie eines besonderen Eigentums fähig.
 - > Zu den Früchten gehören auch Tierjunge, strittig ist das Sklavenkind.
 - > Zivilfrüchte oder Rechtsfrüchte sind die Erträgnisse, die durch Vermietung oder Verpachtung von Sachen gewonnen werden (heute z.B. Zinsen, Dividenden).
-

Umfang des Eigentums: Das Zugehör

- > *Instrumentum* (beim Landgut).
 - > Das Zugehör dient den wirtschaftlichen Zwecken der Hauptsache.
 - > Es ist eines selbständigen rechtlichen Schicksals fähig, aber teilt regelmässig das Schicksal der Hauptsache (vgl. Art. 644 f. ZGB).
 - > Es unterscheidet sich von dem Bestandteil, der ein Sachteil und keine eigene Sache ist.
-

D. 33.7.8 pr. (Ulp. 20 ad Sab.)

- > *In instrumento fundi ea esse, quae fructus quaerendi cogendi conservandi gratia parata sunt. Sabinus libris ad Vitellium evidenter enumerat. Quaerendi veluti homines qui agrum colunt et qui eos exercent praepositivi sunt iis, quorum in numero sunt vilici et monitores: praeterea boves domiti, et pecora stercorandi causa parata, vasaque utilia culturae, quae sunt aratra ligones sarculi falces putatoriae bidentes et si qua similia dici possent.*
 - > Sabinus hat in seinen Schriften zu Vitellius in treffender Weise alles, was zur Erzeugung, zur Ernte und zur Lagerung der Früchte dient, als Zugehör bezeichnet. Für die Erzeugung (von Früchten) lassen sich aufzählen etwa die Sklaven, welche die Felder bebauen sowie diejenigen, welche jene anleiten beziehungsweise ihnen vorgesetzt sind, worunter die Gutsverwaltersklaven und die Aufsehersklaven fallen; ferner die Zugochsen und dasjenige Vieh, welches zur Düngererzeugung gehalten wird, die zum Anbau notwendigen Gerätschaften wie beispielweise Pflüge, Unkraut- und Feldhacken, Baummesser, Gabeln und solcherart ähnliche Gegenstände.
-